

## **Urlaub 2005 – Neuregelung**

### **Anträge auf Aushilfen über den Dekan**

Auch heuer sind die Geistlichen wieder gebeten, Ihren Urlaub 2005 frühzeitig zu planen und nachfolgende Hinweise zu beachten:

1. Ab sofort sind die Urlaubsplanungen grundsätzlich –ob mit oder ohne Einsatz eines auswärtigen/ausländischen Aushilfspriesters - mit dem zuständigen Dekan zu besprechen. Dieser reicht dann auch die entsprechenden Anträge im Bischöflichen Ordinariat, Generalvikariat, gesammelt ein.
2. Es wird erwartet, dass für die Urlaubszeit in den Pfarrei(en)gemeinschaften und Seelsorgsstellen Feriengottesdienstordnungen erstellt werden. Grundsätzlich sollte hierbei versucht werden, in gegenseitiger Absprache den Urlaub durch nachbarschaftliche Vertretung innerhalb eines Dekanates und darüber hinaus zu ermöglichen. Es kann aber auch überlegt werden, ob in der Urlaubszeit priesterlose Wort-Gottes-Feiern an einzelnen Sonn-/Festtagen von den ausgebildeten Wortgottesdienstleiter/-innen gehalten werden können.
3. Ist eine gegenseitige Vertretung nicht möglich oder benötigen zwei oder drei Pfarrei(en)gemeinschaften einen Urlaubsvertreter, der dann allein oder zusammen mit einem der benachbarten Pfarrer die seelsorgliche Vertretung in allen Pfarreien übernimmt, so ist ein schriftlicher Antrag vom Dekan per Fax oder Brief bis spätestens 31. März 2005 an das Bischöfliche Ordinariat, Generalvikariat, Fronhof 4, 86152 Augsburg, zu richten. (Zu beachten ist, dass aufgrund der geltenden Schulfreienterme, des großen Verwaltungsaufwandes und der zu reduzierenden Kosten, die Anweisung eines vom Bischöflichen Ordinariat vermittelten Aushilfspriesters nur für den ganzen Ferienmonat August [01.-31.08.] erfolgen kann.) Anfragen, die nach dem 01. April 2004 eingehen, werden nur noch dann berücksichtigt, wenn genügend Aushilfspriester zur Verfügung stehen.
4. Die monatliche Aushilfspriestervergütung beträgt weiterhin 500,00 EUR. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die an die Pfarrei erstattet werden, belaufen sich auf monatlich 500,00 EUR. Als Reisekostenzuschuss seitens der Diözese für Hin- und Rückfahrt/-flug des Aushilfspriesters an/von dessen Wohnort bzw. evtl. weiteren Einsatzort wird ein Betrag bis max. 153,39 EUR ausbezahlt.
5. Die per Dekret angewiesenen Aushilfspriester werden für den entsprechenden Zeitraum für akute Erkrankungen wieder über die Diözese Augsburg im Rahmen einer Gruppenversicherung bei der Vereinten Krankenversicherung AG München krankenversichert. Für bereits vor Antritt des Einsatzes bestehende Krankheiten, für Medikamentenbedarf, Vorsorgeuntersuchungen, u.ä. oder für Zahnsanierungen, etc. gilt dieser Versicherungsschutz nicht.
6. Sollte der verantwortliche Ortspriester bei Ankunft des Aushilfspriesters nicht mehr in der Pfarrei(en)gemeinschaft sein, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Aushilfspriester von einem Verantwortlichen der Pfarrei(en)gemeinschaft bzw.

einer dafür beauftragten Person in die spezifischen Verhältnisse der Pfarrei(en)gemeinschaft eingeführt wird.

7. Persönliche Terminvereinbarungen mit Aushilfspriestern aus früheren Jahren können selbstverständlich weiterhin getroffen werden. Sie müssen allerdings mit dem Dekan abgesprochen und von diesem dann bis spätestens 30. Juni 2005 im Bischöflichen Ordinariat, Generalvikariat, angezeigt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr genehmigt werden.
8. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Urlaubsvertreter erst nach deren Dienstantritt zu melden. Jegliche Terminänderungen (vorzeitige Abreise, spätere Anreise), die nicht mit den Daten im ausgestellten Dekret übereinstimmen sind wegen des Versicherungsschutz frühzeitig per Fax oder Brief dem Generalvikariat zu melden.
9. Bezüglich der Anzeigepflicht von Auslandsreisen für Pfarrer/Pfarradministratoren/Kapläne/Benefiziaten ..., wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen in den ABL 1983, 1985, 1989, 2000 bzw. 2004 hingewiesen.
10. An dieser Stelle darf auch daran erinnert werden, dass im Blick auf den Weltjugendtag eine ausdrückliche generelle Urlaubssperre nicht verfügt wird. Die Diözesanleitung erwartet aber von den Priestern und pastoralen Mitarbeitern/-innen, während der Tage der Begegnung keinen Urlaub zu nehmen. Vielmehr soll der individuellen Situation vor Ort Rechnung getragen werden. In der Verantwortung des Pfarrers als Dienstvorgesetztem liegt es, mit allen Mitarbeitern/-innen konkrete Urlaubsabsprachen zu treffen.